

Königen ³³⁾; den Sturz des „Frankenkönigs“ Karl III. und die Erhebung Arnulfs (887/8) schilderte er ³⁴⁾, ohne einen Gedanken an das Kaisertum zu verschwenden, als eine mit Arnulfs Zustimmung vorgenommene Aufteilung des Reiches an die neuen Könige, die ihre Reiche aus der Hand Arnulfs annahmen, da er allein in der männlichen Linie königlicher (karolingischer) Abstammung war. Wenn Asser, der dieses volkssprachliche Geschichtswerk für seine Lebensbeschreibung Alfreds benutzte, die Lücken seiner Vorlage im Hinblick auf das Kaisertum nicht ergänzte ³⁵⁾, obwohl er Einhards Vita Karoli kannte und in seine Terminologie manche fränkischen Züge aufnahm, so ist bei ihm die Annahme ausgeschlossen, daß er vom karolingischen Kaisertum nichts gewußt habe. Dasselbe gilt überhaupt von dem westsächsischen Hofe, der durch die Ehe König Aethelwulfs, Alfreds Vater, mit Karls des Kahlen Tochter Judith (856) den Karolingern eng verbunden war ³⁶⁾. Vielmehr läßt die Eardulf-Episode erkennen, daß das Schweigen der englischen wie das der spanischen Geschichtsschreibung in einer gewissen Abwehrhaltung gegenüber dem imperialen Anspruch, gegenüber „auctoritas“ und Herrschaft der Karolinger begründet lag.

Selbst im langobardischen Italien, das Karl der Große durch Personalunion mit dem Frankenreich verbunden hatte, sind Kaiserwürde und Frankenreich nicht ohne innere Vorbehalte aufgenommen worden. Gewiß, eine wohl noch zu Lebzeiten Karls zwischen 807 und 810 geschriebene kurze Langobardengeschichte würdigte Karl als „adiutor et defensor domni Petri principis apostolorum“ gerade bei der Eroberung des Langobardenreiches ³⁷⁾; sie faßte die Kaiserkrönung als die Vollendung seiner Ausdehnungspolitik und sah als Inhalt der Kaiserwürde die „defensio ecclesiae Romanae“ ³⁸⁾ und die Verteidigung der Kirche überhaupt ³⁹⁾. Aber der Verfasser dieses Werkes hat dem karolingischen

³³⁾ Zum Jahre 885: Thorpe 1, 153 f.; Garmonsway S. 78—80.

³⁴⁾ Thorpe 1, 156—159; Garmonsway S. 80 f.

³⁵⁾ Zu Asser, De rebus gestis Aelfredi c. 85, ed. W. H. Stevenson (Oxford 1904) S. 71 f., über Arnulfs *imperium* (nicht = Kaisertum, wie die angelsächsische Vorlage zeigt) vgl. Wattenbach-Levison 3, 373 A. 245.

³⁶⁾ Diese Ehe vermerkt die Chronik, ed. Thorpe 1 S. 124 f.; Garmonsway S. 66 f.

³⁷⁾ Hist. Langobardorum cod. Gothani c. 9, SS. rer. Lang. S. 10 f. — Zum Folgenden vgl. durchgängig C. G. Mor, La storiografia italiana del sec. IX da Andrea di Bergamo ad Erchemperto (Atti del 2º Congresso internazionale di studi sull'alto Medioevo, Spoleto 1953) S. 241—247.

³⁸⁾ SS. rer. Lang. S. 10 Z. 43 f.: *factus est domni Petri apostoli subditissimus filius, et eius facultates ab inimicis defensabat.*

³⁹⁾ Ebd. S. 11 Z. 6 zum Abarsieg: ... *Abari sunt evacuati et superati, et sanctae ecclesiae defensatae.*